

## Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, sofern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

## Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

## II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

## Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen geschwädigert prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

## Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem andern Staate als rechtmäßig anerkannt und vollzogen.

## Artikel 6.

Wiederklage.

Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, sofern nur jene mit dieser in rechtlichem Zusammenhange steht und sonst nach dem Landesgesetze des Vorbeklagten zulässig ist.